

Aktenzeichen:
2 K 49/17

Datum:
15.07.2019



Amtsgericht Rockenhausen

Abschrift

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 921 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Mittwoch, den 13.11.2019 um 10.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 1

versteigert werden:

5	Kirchheimbolanden	Fl.St. 371	Gebäude- und Freifläche, Langstraße 47	140 m ²
---	-------------------	------------	---	--------------------

Verkehrswert §§ 74a, 64 ZVG: 51.000,00 EUR

Hälfteanteil jeweils: 25.500,00 EUR

6	Kirchheimbolanden	Fl.St. 372	Gebäude- und Freifläche, ebenda	25 m ²
---	-------------------	------------	------------------------------------	-------------------

Verkehrswert §§ 74a, 64 ZVG: 11.000,00 EUR

Hälfteanteil jeweils: 5.500,00 EUR

Insgesamt: 62.000,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus ohne Garten/Grünbereich bebaute Grundstücke, bestehend aus einer Wohneinheit mit 7 Zimmern, Küche, 2 Bäder und Balkon im Erd- und Obergeschoss. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit und liegen in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und in einer Denkmalschutzzone. Schwerwiegender Instandhaltungsstau. Stellplätze auf dem Grundstück sind vorhanden. Wohnfläche ca. 141 m².

Beschlagnahme: 10.08.2017.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

Faubel, JBe.